

21.10.86

EG - A - Fz

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an
den Rat über dringende Maßnahmen im Milchsektor

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 857/84 über Grundregeln für die Anwendung
der Abgabe gemäß Artikel 5 c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68
im Sektor Milch und Milcherzeugnisse

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktor-
ganisation für Milch und Milcherzeugnisse

KOM(86) 510 endg.; Ratsdok. 9161/86

437/86

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 20. Oktober 1986 - 121 - 680 70 - E - Ag 1160/86 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 12. September 1986 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Einleitung beigelegt.

EINLEITUNG

In den letzten Jahren wurden Maßnahmen auf dem Milchsektor eingeleitet, um die Produktionsentwicklung besser zu bewältigen.

Mit der im April 1984 eingeführten Quotenregelung wurde die Tendenz zum starken Produktionsanstieg umgekehrt. Aufgrund der Maßnahmen, die mit der Einführung dieser Regelung einhergingen (insbesondere Maßnahmen der Produktionsaufgabe); wurde jedoch auch mit der Wiederherstellung eines besseren Gleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage gerechnet, das mit den festgesetzten Quoten allein nicht erzielt werden konnte. In Wirklichkeit hat die Produktion die Quoten überschritten, und die Verbrauchsentwicklung - intern und extern - hat sich umgekehrt. Daraus erklärt sich das zunehmende Ungleichgewicht auf dem Milchsektor, das für die Landwirte selbst und für die Gemeinschaft verhängnisvoll ist.

Mit dieser Mitteilung schlägt die Kommission drei Maßnahmen vor, um die Funktionsweise der Quotenregelung zu verbessern und die Intervention flexibler zu gestalten und stärker an den Marktrealitäten auszurichten. Dabei handelt es sich um erste Dringlichkeitsmaßnahmen angesichts eines äußerst besorgniserregenden Tatbestands. Die Kommission beabsichtigt, die Funktionsweise der Quotenregelung im Rahmen eines Berichts, der dem Rat demnächst vorgelegt wird, grundlegend zu überprüfen.

I. UNGLEICHGEWICHT ZWISCHEN ANGEBOT UND NACHFRAGE IM MILCHSEKTORa) Strukturelles Ungleichgewicht

Trotz der Einführung der Quotenregelung für Milch im Jahre 1984 zeigt die Milcherzeugung noch strukturelle Überschüsse. Für 1985, dem zweiten Jahr der Anwendung der Quoten, läßt sich der Überschuß auf rund 8 Mio Tonnen oder sogar 12 Mio Tonnen, wenn man die Sonderverkäufe von Butter aus Interventionsbeständen berücksichtigt, veranschlagen.

	(Mio t - EUR 10)			
	<u>1982</u>	<u>1983</u>	<u>1984</u>	<u>1985</u>
Erzeugung	107,7	111,9	109,2	107,3
Lieferungen	99,7	103,7	101,4	99,7
Direktverkauf	3,9	3,8	3,6	3,4
Binnenverbrauch	85,4	82,4	88,0	84,8
Einfuhr	2,6	2,5	2,4	2,4
Ausfuhr*)	12,4	10,0	12,7	12,2
Saldo	8,4	17,6	12,9	8,5

*) einschließlich Sonderverkäufe von Butter aus Interventionsbeständen

Ein erheblicher Anteil des Binnenverbrauchs, der für das vergangene Jahr auf 85,8 Mio Tonnen Milchäquivalent geschätzt wird, entfällt auf die verschiedenen Programme zur Absatzförderung mit Geldern der Gemeinschaft. So waren 1985 bei Butter nahezu ein Drittel und bei Magermilchpulver 85 % der innerhalb der Gemeinschaft verbrauchten Mengen subventioniert.

Es ist unverkennbar, daß die Garantiemengen bereits zu Beginn der Anwendung der Milchquotenregelung gegenüber der Aufnahmefähigkeit des Marktes (intern und extern) zu hoch angesetzt worden waren.

Die seither eingeführten Lockerungen haben darüber hinaus zum effektiven Anstieg der vertriebenen Milchmengen beigetragen:

- Der vom Rat eingeführte Regionalausgleich hatte eine effektive Erhöhung der zusatzabgabefreien Milchlieferungen um über 1 Million Tonnen zur Folge.

Die Anwendung dieses Ausgleichs nach Artikel 4 a der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 führte zur Schwächung des abschreckendeffekts der Zusatzabgabe durch eine beträchtliche Senkung ihres theoretischen Satzes von 75 bzw. 100 %, der in einigen Mitgliedstaaten tatsächlich nur 15 bis 20 % beträgt (siehe unter c) Punkt 2.).

- Durch die Quotenübertragungen von "Direktverkauf" auf "Lieferungen" erhöhten sich die Quotenmengen weiter um rund 1 Million Tonnen.
- Die den Erzeugern zugeteilten Einzelreferenzmengen überschreiten in bestimmten Mitgliedstaaten die Gesamtgarantiemenge.

Tatsächlich gingen die Lieferungen in der Gemeinschaft während des zweiten Anwendungszeitraums der Quotenregelung insgesamt um nahezu 900.000 Tonnen über die Gesamtgarantiemengen der verschiedenen Mitgliedstaaten hinaus.

Gegenüber dem ersten Anwendungszeitraum haben die Lieferungen um 0,7 %, die Buttererzeugung um 2 % und die Magermilchpulvererzeugung um nahezu 4 % zugenommen. Zum Ende des ersten Vierteljahres 1986 ergibt sich ein Anstieg von 2 % bei den Lieferungen, von über 10 % bei der Buttererzeugung und von nahezu 20 % bei der Magermilchpulvererzeugung gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum.

Auf der Nachfrageseite ist in der Gemeinschaft ein stagnierender Verbrauch festzustellen, und auf dem Weltmarkt hat sich der Wettbewerb von seiten der anderen Ausfuhrländer verschärft, die überdies ihre Erzeugung erhöht haben.

Dennoch hat die Quotenregelung eine tatsächliche Verringerung der Lieferungen bewirkt; zwischen Angebot und Nachfrage besteht jedoch nach wie vor ein deutlicher Unterschied, der auf 8 bis 12 Mio Tonnen Milch geschätzt wird.

Dieser Unterschied wird durch eine Aushöhlung des Quotensystems und durch eine Verschlechterung der Weltmarktlage noch vergrößert.

b) Verschärfung der derzeitigen Lage

Die Tendenz zur Überschreitung der Quoten, die seit der zweiten Hälfte des letzten Wirtschaftsjahres festzustellen war, setzt sich fort. Im ersten Vierteljahr des letzten Milchwirtschaftsjahres lagen die Lieferungen um 1,1 % höher als im entsprechenden Vorjahreszeitraum. Im Juni allein wurden die Werte des entsprechenden Vorjahresmonats sogar um 2,5 % übertroffen. Die Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten sind erheblich (siehe Aufstellung).

437/86

- 4 -

Entwicklung der Milchlieferungen in der Gemeinschaft 1986(vorläufige Schätzungen)

	<u>April - Juni 1986</u>		<u>Juni 1986</u>
	gegenüber April-Juni 1985(%)	gegenüber den Quoten (a) (%)	gegenüber Juni 1985 (%)
Belgien	+ 5,7	+ 3,1	+ 6,5
Dänemark	- 0,7	- 1,3	- 0,1
Deutschland	+ 3,1	+ 2,6	+ 3,9
Griechenland	n.v.	n.v.	n.v.
Frankreich	+ 2,2	+ 1,3	+ 3,3
Irland	- 7,5	- 4,8	- 4,8
Italien	n.v.	n.v.	n.v.
Luxemburg	- 0,1	- 3,1	+ 1,3
Niederlande	+ 2,8	+ 4,2	+ 3,6
Vereinigtes Königreich	- 0,1	- 1,5	+ 1,8
Gemeinschaft (b)	+ 1,1	+ 0,9	+ 2,5

n.v. = nicht verfügbar

(a) Gesamtgarantiemengen für 1986/87 einschließlich Gemeinschaftsreserve;
monatliche Aufteilung entsprechend den Monatslieferungen von 1983

(b) ohne Griechenland und Italien.

- 5 -

c) Hauptursachen der Quotenüberschreitung1. Produktionskosten

Seit 1984 sind die Preise der landwirtschaftlichen Betriebsmittel für die Milcherzeugung real stark zurückgegangen, insbesondere bei Futtermitteln. Ferner erfolgte die Anpassung der Betriebe an die Quotenregelung teilweise durch die Rationalisierung der Milchkuhfütterung, die zu einer weiteren Senkung der Produktionskosten beigetragen hat.

Entwicklung (%) der realen Produktionskosten/kg Milch

:	-----	:	:	:	:	:
:	:	1984	:	1985	:	1986 : Gesamtzeitraum
:	:	:	:	:	:	1983/86
:	-----	:	:	:	:	:
:	:	:	:	:	:	:
:	Insgesamt	:	- 3,4	:	- 7,2	:
:	:	:	:	:	:	:
:	:	:	:	:	:	:
:	Futtermittel	:	- 3,6	:	- 10,5	:
:	:	:	:	:	:	:
:	:	:	:	:	:	:
:	-----	:	:	:	:	:

Demgegenüber war der Richtpreis für Milch in ECU und nominal seit 1984 unverändert. Real ist der Milcherzeugerpreis um 9,2 % zurückgegangen.

Entwicklung (%) des realen Milchpreises

:	-----	:	:	:	:	:
:	1984	:	1985	:	1986	:
:	:	:	:	:	:	Gesamtzeitraum
:	:	:	:	:	:	1983/86
:	-----	:	:	:	:	:
:	- 4,7	:	- 2,6	:	- 2,2	:
:	:	:	:	:	:	- 9,2
:	-----	:	:	:	:	:

437/86

- 6 -

Bei einem Vergleich der beiden Tabellen ist festzustellen, daß die Produktionskosten 1985 und 1986 erheblich stärker zurückgegangen sind als der Milchpreis. Die Erzeugung ist somit bis zu einem gewissen Grade und mit Unterschieden in den einzelnen Mitgliedstaaten rentabler geworden.

2. Abschreckende Wirkung der Zusatzabgabe

Angesichts dieser Rentabilitätssteigerung wurde der Abschreckungseffekt der Zusatzabgabe insbesondere durch den überregionalen Quotenausgleich (Artikel 4 a der Verordnung (EWG) Nr. 857/84), stark geschwächt. In den Mitgliedstaaten, die von dieser Maßnahme Gebrauch machen, blieb es den Erzeugern nicht verborgen, daß Überschreitungen der betrieblichen Referenzmenge während des ersten Anwendungsjahres ohne Folgen geblieben waren und die tatsächlich angewandten Abgaben im zweiten Zwölfjahreszeitraum erheblich unter dem theoretischen Abgabensatz lagen.

Da die Grenzkosten bei der Milcherzeugung deutlich unter dem Durchschnitt liegen, wird die Rentabilität der über die Referenzmenge hinausgehenden Lieferungen häufig durch die angewandte Abgabenhöhe nicht beeinträchtigt.

Die tatsächlich angewandte Abgabe bei einzelbetrieblichen Quotenüberschreitungen wurde durch die Anwendung der Formel B (Molkereiquote) mit der Möglichkeit des Ausgleichs zwischen Erzeugern derselben Molkerei nochmals stark verringert (in bestimmten Fällen auf unter 5 % des Richtpreises).

Dieser Regionalausgleich war zu Beginn der Anwendung der Quotenregelung gerechtfertigt, da sich die Milcherzeuger und die Molkereien auf die neue Lage einstellen mußten. Nach über zwei Anwendungsjahren erscheint es wegen des durch diesen Ausgleich verursachten Verlustes an Effizienz erforderlich, zu einer strengeren Anwendung der Quotenregelung zurückzukehren.

— 2 —

- 7 -

II. MARKTBILANZ FÜR BUTTER UND MAGERMILCHPULVER

Die Milchüberschüsse werden im Rahmen der Marktstützungsregelung zu Butter und Magermilchpulver verarbeitet. Die diesbezüglichen Versorgungsbilanzen der letzten Jahre zeigen deutlich folgendes:

- stagnierenden Verbrauch zu Marktpreisen;
- Zunahme subventionierter Absatzmengen;
- spürbare Erhöhung der Bestände.

Vorbilanz 1986 für Butter und Magermilchpulver:

(in 1000 t, EUR 10)

	Butter	Magermilchpulver
Anfangsbestand	1.124	520
- öffentlich	996	520
- privat	128	--
Erzeugung	2.100	2.100
Einfuhr	80	--
Verbrauch	1.600	1.325
- zu Marktpreisen	1.290	200
- zu ermäßigten Preisen	310	1.125
Ausfuhr	300	350
Endbestände	1.400	1.075
- öffentlich	1.300	1.075
- privat	100	--

437/86

- 8 -

Bei Butter haben die Bestände seit 1981 laufend zugenommen, mit Ausnahme des Sommers 1985, als sie leicht unter dem entsprechenden Vorjahresstand lagen. Die derzeitigen Butterbestände (Ende August) belaufen sich auf über 1,5 Mio Tonnen. Allein von Januar bis Juli 1986 wurden 570.000 Tonnen von der Intervention aufgekauft; dies entspricht 13 Millionen Tonnen Milch.

Die Bestände an Magermilchpulver sind zwischen 1983 und 1985 spürbar zurückgegangen, da die Gemeinschaft 1,3 Millionen Tonnen für die Schweine- und Geflügelfütterung subventionierte. Seither sind die Vorräte wieder rasch gestiegen und betragen gegenwärtig 1 Million Tonnen. In den ersten acht Monaten dieses Jahres übernahm die Intervention mehr als 550.000 Tonnen, d.h. die fünffache Menge des entsprechenden Vorjahreszeitraums.

Ende August 1986 ergab sich folgende Bestandslage (in 1000 Tonnen):

	<u>Butter</u>	<u>MMP</u>
Öffentliche Bestände	1.398	1.061
Private Bestände	<u>145</u>	<u>—</u>
Insgesamt	1.543	1.061

II. ABSATZPROGRAMM FÜR ALTBESTÄNDE AN BUTTER UND MAGERMILCHPULVER

(i) Die Kommission hat eine Reihe von Maßnahmen zum Absatz von Altbeständen an Butter auf dem Binnen- und Außenmarkt verabschiedet:

- Ausdehnung des "Konditoreibutter"-Programms auf handwerkliche Betriebe;
- Subvention von Butterkonzentrat für Koch- und Backzwecke;
- Anhebung der Butterbeihilfe für gemeinnützige Einrichtungen;
- Anwendung des Programms zum Verkauf von Altbutter für Futterzwecke ab Ende Juli;
- Ausfuhr von 110.000 Tonnen Altbutter nach der UdSSR mit der Aussicht auf weitere Verkäufe;
- Vorschlag an den Rat zur Ausweitung des Programms für die subventionierte Abgabe von Butter an Sozialhilfeempfänger.

Bei Magermilchpulver wurde der Sonderverkauf von Altbeständen für die Schweine- und Geflügelfütterung Ende Juli 1986 wiedereingeführt.

- (ii) Trotz dieser sehr kostspieligen Absatzprogramme hatten die Bestände an Butter und Magermilchpulver 1986 erneut stark zugenommen. Eine Ausweitung des Absatzes von Altbeständen bleibt zwar möglich, bringt jedoch mehrere praktische und finanzielle Probleme mit sich. Neben der Schwierigkeit, einen noch nicht subventionierten Bestimmungszweck zu finden, erfordert nämlich der zusätzliche Absatz etwa genauso hohe Kosten wie die Vernichtung.

III. DRINGLICHE SOFORTMASSNAHMEN

Die Verschärfung der Überschußlage im Milchsektor zwingt zu Sofortmaßnahmen zur Einschränkung des Ankaufs der Überschüsse durch die Intervention. Eine weitere Anhäufung von Lagerbeständen wie in den letzten Monaten würde den Fortbestand der gemeinsamen Milchpolitik und damit der Gemeinsamen Agrarpolitik selbst unmittelbar gefährden.

Man kann nicht oft genug betonen, daß wir die harte Realität berücksichtigen müssen: Im letzten Monat sind nahezu zwei Drittel der in der Gemeinschaft erzeugten Mengen Butter und Magermilchpulver eingelagert worden. Ferner lassen sich wegen der bereits vorhandenen überhöhten Bestände jetzt gekaufte Mengen von Butter und Magermilchpulver zu angemessenen Preisen nicht mehr absetzen und verursachen Kosten (für Lagerung und Absatz), die weit über den Wert der Erzeugnisse hinaus gehen.

Sofortmaßnahmen sind daher in zwei Bereichen geboten:

- Als erstes muß die Wirksamkeit der Quotenregelung unverzüglich wieder hergestellt werden;
- Sodann muß die Interventionsregelung ihre ursprüngliche Rolle zurückerhalten.

A. Bessere Steuerung der Milcherzeugung

Im November 1985 hat die Kommission dem Rat einen Vorschlag über den freiwilligen Rückkauf von Milchquoten unterbreitet (KOM(85)583), um eine sofortige Quotensenkung von 3 % zu erreichen. Bei den Agrarpreisbeschlüssen 1986/87 hat der Rat die Quoten mit Wirkung vom 1. April 1987 um 2 % und ab 1. April 1988 um weitere 1 % gekürzt, während die Quoten für das laufende Wirtschaftsjahr unverändert blieben.

II. ABSATZPROGRAMM FÜR ALTBESTÄNDE AN BUTTER UND MAGERMILCHPULVER

(i) Die Kommission hat eine Reihe von Maßnahmen zum Absatz von Altbeständen an Butter auf dem Binnen- und Außenmarkt verabschiedet:

- Ausdehnung des "Konditoreibutter"-Programms auf handwerkliche Betriebe;
- Subvention von Butterkonzentrat für Koch- und Backzwecke;
- Anhebung der Butterbeihilfe für gemeinnützige Einrichtungen;
- Anwendung des Programms zum Verkauf von Altbutter für Futterzwecke ab Ende Juli;
- Ausfuhr von 110.000 Tonnen Altbutter nach der UdSSR mit der Aussicht auf weitere Verkäufe;
- Vorschlag an den Rat zur Ausweitung des Programms für die subventionierte Abgabe von Butter an Sozialhilfeempfänger.

Bei Magermilchpulver wurde der Sonderverkauf von Altbeständen für die Schweine- und Geflügelfütterung Ende Juli 1986 wiedereingeführt.

(ii) Trotz dieser sehr kostspieligen Absatzprogramme hatten die Bestände an Butter und Magermilchpulver 1986 erneut stark zugenommen. Eine Ausweitung des Absatzes von Altbeständen bleibt zwar möglich, bringt jedoch mehrere praktische und finanzielle Probleme mit sich. Neben der Schwierigkeit, einen noch nicht subventionierten Bestimmungszweck zu finden, erfordert nämlich der zusätzliche Absatz etwa genauso hohe Kosten wie die Vernichtung.

III. DRINGLICHE SOFORTMASSNAHMEN

Die Verschärfung der Überschußlage im Milchsektor zwingt zu Sofortmaßnahmen zur Einschränkung des Ankaufs der Überschüsse durch die Intervention. Eine weitere Anhäufung von Lagerbeständen wie in den letzten Monaten würde den Fortbestand der gemeinsamen Milchpolitik und damit der Gemeinsamen Agrarpolitik selbst unmittelbar gefährden.

Man kann nicht oft genug betonen, daß wir die harte Realität berücksichtigen müssen: Im letzten Monat sind nahezu zwei Drittel der in der Gemeinschaft erzeugten Mengen Butter und Magermilchpulver eingelagert worden. Ferner lassen sich wegen der bereits vorhandenen überhöhten Bestände jetzt gekaufte Mengen von Butter und Magermilchpulver zu angemessenen Preisen nicht mehr absetzen und verursachen Kosten (für Lagerung und Absatz), die weit über den Wert der Erzeugnisse hinaus gehen.

Sofortmaßnahmen sind daher in zwei Bereichen geboten:

- Als erstes muß die Wirksamkeit der Quotenregelung unverzüglich wieder hergestellt werden;
- Sodann muß die Interventionsregelung ihre ursprüngliche Rolle zurückerhalten.

A. Bessere Steuerung der Milcherzeugung

Im November 1985 hat die Kommission dem Rat einen Vorschlag über den freiwilligen Rückkauf von Milchquoten unterbreitet (KOM)(85)583), um eine sofortige Quotensenkung von 3 % zu erreichen. Bei den Agrarpreisbeschlüssen 1986/87 hat der Rat die Quoten mit Wirkung vom 1. April 1987 um 2 % und ab 1. April 1988 um weitere 1 % gekürzt, während die Quoten für das laufende Wirtschaftsjahr unverändert blieben.

- 11 -

Obwohl dieser Beschluß gefaßt wurde, räumt die Kommission ein, daß eine Quotensenkung im laufenden Wirtschaftsjahr schwierig ist; sie schlägt daher keine Quotensenkung vor. Angesichts des strukturellen Überschusses muß die Kommission die Quotenhöhe jedoch grundsätzlich überprüfen. Bei der Einführung der Quotenregelung hat sich die Kommission zu einem Bericht über deren Funktionsweise am Ende des dritten Anwendungsjahres verpflichtet.

1. Strengere Anwendung der Quotenregelung

Da eine Quotenänderung im Laufe des Wirtschaftsjahres nicht möglich ist, erscheint eine strengere Anwendung der Regelung dringend notwendig.

Die geltende Regelung wurde vor allem durch die den Mitgliedstaaten eingeräumte Möglichkeit ausgehöhlt, einen überregionalen Ausgleich der Erzeugungsmengen im Vergleich zu den Quoten vorzunehmen, wodurch die Produktion zunehmen konnte und der effektive Satz der Zusatzabgabe für Erzeuger mit Quotenüberschreitung sich stark ermäßigt hat. Die Zusatzabgabe verliert dadurch ihre abschreckende Wirkung.

Eine Maßnahme mit sofortiger Wirkung auf die Höhe der Milchlieferungen und die Bestandsentwicklung ist somit die ersatzlose Aufhebung dieser Ermächtigung (Artikel 4 a der Verordnung(EWG) Nr. 857/84).

Zwar anerkennt die Kommission, daß der Rat diese für das dritte Anwendungsjahr fortgeschrieben hat; bei der derzeitigen Lage führt aber der Regionalausgleich nicht nur zu einer Steigerung der ohne Zahlung der Zusatzabgabe erzeugten Mengen, sondern gefährdet auch die Anwendung der Quotenregelung selbst.

Daher schlägt die Kommission die sofortige Aufhebung von Artikel 4 a der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 vor.

Die Aufhebung des Artikels 4a der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 läßt die rechtlichen Möglichkeiten wieder aktuell werden, die in einigen Mitgliedstaaten mit dem Ziel eingeführt worden waren, das gleiche Ergebnis zu erzielen wie mit dem genannten Artikel. Das gleiche gilt für die Versuche, die Einzellieferungen durch Verkauf oder "Leasing" von Quoten ausserhalb der Erfassungsgebiete auszugleichen. Aus dem Vorschlag zur Aufhebung des genannten Artikels 4a ergibt sich selbstverständlich, daß die Kommission derartige Versuche, die Quotenregelung abzuschwächen, entschieden zurückweist.

2. Fettgehalt der Milch

Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1371/84 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Quotenregelung bestimmt die Merkmale der Milch, bei der die Zusatzabgabe erhoben wird. Grundsätzlich gelten dabei die Merkmale der Milchlieferungen des Vorjahres. Beim Fettgehalt der Milch wurde jedoch eine jährliche Erhöhung von 1 g je kg Milch zugestanden. Diese Flexibilität ermöglicht dem Erzeuger eine Steigerung des Fettgehalts um 2,6 % jährlich innerhalb der gleichen Quote.

Die Kommission hat beschlossen, diese Möglichkeit aufzuheben, die bei fetthaltigerer Milch eine Steigerung der Liefermengen um 0,26 % je 0,1 g zusätzlichen Fettgehalts für 1 kg Milch bedeutet.

B. Interventionsregelung

Die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse regelt in Artikel 6 und 7 die Intervention für Butter und Magermilchpulver. Diese Regelung sieht derzeit den obligatorischen Ankauf durch die Interventionsstellen während des ganzen Jahres vor.

Trotz der Einführung der Milchquotenregelung und umfangreicher Ausgaben zur Förderung des Verbrauchs und des Absatzes von Butter war während der ersten sechs Monate des Jahres 1986 festzustellen, daß nahezu 50 % der Buttererzeugung der öffentlichen Intervention angeboten wurde.

Unter solchen Bedingungen verliert die öffentliche Intervention ihre Funktion der kurzfristigen Marktstabilisierung während der Erzeugungshochsaison und bietet eine günstigere Absatzmöglichkeit als der normale Markt.

Daher wird vorgeschlagen, der Kommission die Möglichkeit einzuräumen, die Intervention von Butter unter außergewöhnlichen Umständen vorübergehend auszusetzen. In solchen Fällen kann die Marktstabilität selbstverständlich durch andere Mittel, wie Maßnahmen zum direkten Absatz von Frischbutter, den Ankauf durch Ausschreibung beschränkter Mengen oder die Verstärkung der privaten Lagerhaltung aufrechterhalten werden.

Bei Magermilchpulver wurden vom 1. Oktober 1985 bis zum 31. März 1986 nahezu 200.000 Tonnen zusätzlich zu den Beständen vom 30. September 1985 in Höhe von 477.800 Tonnen eingelagert. Die Lagerung dieses Pulvers über Jahre hinweg und sein Absatz zu ermäßigten Preisen in der Viehfütterung verursachen erhebliche Kosten.

Ferner ist festzustellen, daß über 90 % des Verkaufs von Magermilch und Magermilchpulver subventioniert sind, d.h. nur 10 % der Erzeugung finden einen normalen Absatz auf dem Markt.

In diesem fast vollständig subventionierten Markt kann die Intervention nicht mehr ihre normale Rolle des Ankaufs von Überschüssen während der Erzeugungshochsaison und des Absatzes der Bestände während der Niedrigsaison spielen.

Eine wirtschaftlichere und rationellere Marktverwaltung ist somit unbedingt erforderlich, und der beiliegende Vorschlag verfolgt diese Absicht. Dabei soll der Markt für Magermilchpulver gesteuert werden, um den Absatz des Erzeugnisses unter weitgehender Vermeidung des äußerst kostspieligen Mittels der Intervention sicherzustellen. Daher wird vorgeschlagen, den Ankauf von Magermilchpulver zur Intervention auf die Zeit vom 1. April bis 30. September zu begrenzen und der Kommission darüber hinaus die Möglichkeit einzuräumen, die Intervention unter außergewöhnlichen Umständen vorübergehend auszusetzen. Während der Aussetzung könnte die Marktstabilität durch andere Mittel, wie Beihilfen zur Verwendung von Magermilch - etwa durch die vorübergehende Inkraftsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 1844/77 - oder den Ankauf im Wege der Ausschreibung beschränkter Mengen aufrechterhalten werden.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind Gegenstand der beiden beigefügten Verordnungsvorschläge. Es handelt sich um erste Sofortmaßnahmen angesichts einer äußerst besorgniserregenden Lage.

Wie bereits angekündigt, wird die Kommission bei der Vorlage ihres Berichts über die Funktionsweise der Quotenregelung vor Jahresende grundlegendere Vorschläge zur Produktionslenkung unterbreiten.

Die Milchquotenregelung selbst darf nicht in Frage gestellt werden. Die Kommission sieht nämlich derzeit keine bessere Möglichkeit für eine Eindämmung der Erzeugung. die Regelung darf jedoch nicht durch Maßnahmen ausgehöhlt werden, die vielleicht bei ihrer Einführung vertretbar waren, heute jedoch keine Daseinsberechtigung mehr haben. Außerdem muß die Quotenhöhe die Notwendigkeit widerspiegeln, ein Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage herbeizuführen. Daher ist eine grundlegende Überprüfung der Quotenregelung geboten, welche die Kommission unverzüglich in Angriff zu nehmen gedenkt; ihre Überlegungen dazu wird sie vor Jahresende bekanntgeben.

Die Kommission hat ein umfangreiches Absatzprogramm für Interventionsbutter ausgearbeitet. Die Butterbestände liegen bei mehr als 1,5 Mio Tonnen und entsprechen somit fast dem Jahresverbrauch der Gemeinschaft. Das ist ein absoluter Rekord. Bei Magermilchpulve sind die Bestände zwar zurückgegangen, doch infolge der umfangreichen Ankäufe und der mangelnden Absatzmöglichkeiten für dieses Interventionserzeugnis - die Verfütterung zum Preis der Pflanzenproteine ausgenommen - ist die Situation auch hier sehr besorgniserregend.

Im Interesse der Marktstabilität muß dringlichst dafür gesorgt werden, daß die bestehenden Quoten und Interventionsregelung wirksamer funktionieren, wenn unter den derzeitigen Haushaltsbedingungen nicht der Fortbestand der gemeinsamen Milchpolitik gefährdet werden soll.

437/86

VORSCHLAG EINER

VERORDNUNG (EWG) Nr. DES RATES
VOM

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 über Grundregeln für die
Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5 c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im
Sektor Milch und Milcherzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsge-
meinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968
über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1335/86⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 5 c Absatz 6,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Regulierung der Milcherzeugung nach Artikel 5 c der Verordnung (EWG)
Nr. 804/68 sieht eine zusätzliche Abgabe auf die Milch- oder
Milchäquivalenzmengen vor, die die Referenzmengen des einzelnen Erzeugers
oder Käufers von Milch oder Milcherzeugnissen überschreiten. Die Höhe
dieser Abgabe soll den Erzeuger grundsätzlich dazu veranlassen, seine
Milchlieferungen auf die jeweilige Referenzmenge zu beschränken.

In die Verordnung (EWG) Nr. 857/84 des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 2316/86⁽⁴⁾, wurde der Artikel 4 a vorübergehend
eingeführt, um eine schrittweise Anpassung der Erzeuger bzw. Käufer an die
Zusatzabgabenregelung zu ermöglichen. Es hat sich gezeigt, daß die
Anwendung dieses Artikels die abschreckende Wirkung der Abgabe erheblich

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28.6.1968, S. 13.

(2) ABl. Nr. L 119 vom 8.5.1986, S. 19.

(3) ABl. Nr. L 90 vom 1.4.1984, S. 13.

(4) ABl. Nr. L 202 vom 25.7.1986, S. 3.

437/86

Vorschlag für eine - 18 -
VERORDNUNG (EWG) Nr. DES RATES
vom

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame
Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 (4), zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1335/86 (4), sehen die ständige Intervention für
Butter und Magermilchpulver vor.

Diese Regelung kann ihre normale Rolle des Ankaufs von Überschüssen während
der Erzeugungshochsaison und des Absatzes der Bestände während der Niedrig-
saison nicht mehr erfüllen.

Daher ist die Möglichkeit vorzusehen, den Ankauf von Butter und Magermilchpulver
zur Intervention vorübergehend auszusetzen. Während der Aussetzung des Ankaufs
zu Interventionspreisen ist das Marktgleichgewicht durch andere Maßnahmen,
insbesondere durch den Ankauf im Wege der Ausschreibung aufrechtzuerhalten.

Während der Niedrigsaison der Erzeugung von Magermilchpulver läßt sich die
Verwertung des Milchproteins durch Beihilfen zur Verwendung von Magermilch
sicherstellen. Infolgedessen ist der Ankauf von Magermilchpulver durch die
Interventionsstellen auf die Zeit vom 1. April bis zum 30. September zu beschränken-

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

geschwächt hat und somit im Widerspruch zum Ziel der mit Artikel 5 c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 eingeführten Regelung steht. Infolgedessen ist Artikel 4 a der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 aufzuheben.

Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 ermächtigt die Mitgliedstaaten, die ein Beihilfeprogramm zur endgültigen Aufgabe der Milcherzeugung eingeleitet haben, dieses Programm unter bestimmten Voraussetzungen mit dem Aufkommen der Abgabe zu finanzieren. Diese Möglichkeit ist aufzuheben, da sie nur während der Anwendungsdauer von Artikel 4 a der genannten Verordnung gültig ist -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 4 a und Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 werden aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in all ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

-22-

- | | | |
|--------------------|----------------|--------|
| (1) ABL. Nr. | vom | , S. |
| (2) ABL. Nr. | vom | , S. |
| (3) ABL. Nr. | vom | , S. |
| (4) ABL. Nr. L 148 | vom 28.6.1968, | S. 13. |
| (5) ABL. Nr. L 119 | vom 8.5.1986, | S. 19. |

-22-

437/86

- 20 -

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 6 Absatz 1 wird durch folgenden Unterabsatz ergänzt:

"Die Interventionsmaßnahme gemäß Unterabsatz 1 kann jedoch von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 30 ausgesetzt werden, wenn sich das Marktgleichgewicht durch andere Mittel aufrechterhalten läßt. Während der Aussetzung des Ankaufs zum Interventionspreis können bestimmte Buttermengen im Wege der Ausschreibung angekauft werden."

2. Artikel 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Unter den nach Absatz 4 festgelegten Voraussetzungen kauft die von jedem Mitgliedstaat bestimmte Interventionsstelle zum Interventionspreis das ihr angebotene, in der Gemeinschaft hergestellte Magermilchpulver erster Qualität zwischen dem 1. April und dem 30. September, wenn es bestimmten Bedingungen entspricht."

Die Interventionsmaßnahme nach Unterabsatz 1 kann jedoch von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 30 ausgesetzt werden, wenn sich das Marktgleichgewicht durch andere Maßnahmen aufrechterhalten läßt. Während der Aussetzung des Ankaufs zum Interventionspreis können bestimmte Mengen Magermilchpulver im Wege der Ausschreibung angekauft werden."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DER ANPASSUNG DER MILCHQUOTENREGELUNG
UND DES INTERVENTIONSSYSTEMSA) Aufhebung des Regionalausgleichs
(Artikel 4 a der VO 857/84)

Schätzungen zufolge hat der vom Rat eingeführte Regionalausgleich dazu geführt, daß die Milchlieferungen, auf die keine Zusätzlichabgabe erhoben wird, um insgesamt rund 1 Million Tonnen gestiegen sind.

Da die Grenzkosten für den Absatz von Milch auf 280 ECU/t veranschlagt werden, ergibt sich, daß der Regionalausgleich auf lange Sicht Ausgaben in der Größenordnung von 280 Mio ECU verursacht.

Die Aufhebung dieser Maßnahme kann sich in zweifacher Hinsicht auswirken:

- Die Milchablieferungen verändern sich nicht, die Zusatzabgabe wird erhoben. Bei 1 Million Tonnen Milch ergäbe dies eine Einnahme in der Größenordnung von 250 Mio ECU.
- Die Milcherzeuger verringern die Erzeugung und infolgedessen die Lieferungen um 1 Million Tonnen, um die Zusatzabgabe nicht zahlen zu müssen.

In diesem Fall, der der wahrscheinlichere zu sein scheint, würden auf lange Sicht gesehen Ausgaben für den Milchabsatz in Höhe von rund 280 Mio ECU vermieden.

Für den Haushaltsplan würde angesichts der hohen Butter- und Magermilchpulverbestände und angesichts der Notwendigkeit, die vorgesehenen Absatzziele einzuhalten, die Einsparung durch die Aufhebung des Regionalausgleichs lediglich in einem Abbau der Bestände (um 45.000 t bei Butter und um 85.000 t bei Magermilchpulver) bestehen, wodurch sich die Lagerhaltungskosten 1987 um 30 Mio ECU verringern würden.

B) Aufhebung der den Milcherzeugern eingeräumten Toleranz für den Fettgehalt der Milch, auf die die Zusatzabgabe erhoben wird
(Artikel 9 der VO 1371/84)

Schätzungen zufolge führt die jährliche Erhöhung um 1 Gramm Fett je kg Milch, die zulässig ist um die als Berechnungsgrundlage für die Abgabe dienende Milchmenge festzustellen, zu einem jährlichen Anstieg der Buttererzeugung um rund 50.000 Tonnen.

Da die Grenzkosten für den Absatz von Butter in der Nähe des Interventionspreises liegen (3.132 ECU/t), zieht diese Toleranzgrenze auf lange Sicht gesehen Ausgaben in der Größenordnung von 155 Mio ECU nach sich.

Die Aufhebung dieser Toleranz kann sich in zweifacher Weise auswirken:

- Der Fettgehalt der abgelieferten Milch nimmt auch weiterhin um 0,4 g/kg Milch zu, wie dies im letzten Quartal 1985 gegenüber 1984 der Fall war; in diesem Fall würde die Zusatzabgabe einen Mehrbetrag von 260 Mio ECU erbringen.
- Der Fettgehalt der abgelieferten Milch bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert.

In diesem Fall, der der wahrscheinlichere zu sein scheint, würde auf lange Sicht gesehen eine Ausgabe in der Größenordnung von 155 Mio ECU vermieden.

Haushaltsmäßig würde die Einsparung durch die Aufhebung der Toleranzgrenze für den Fettgehalt der Milch, auf die die Zusatzabgabe erhoben wird, wie bei der unter A) beschriebenen Maßnahme lediglich in einem Abbau der Lagerbestände bestehen, durch den sich die Ausgaben für die Lagerhaltung um rund 15 Mio ECU verringern würden.

C) Einschränkung der Interventionskäufe von Magermilchpulver in der Zeit vom 1. April bis 30. September

Seit 1980 wurden im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März durchschnittlich 100.000 Tonnen Magermilchpulver zur Intervention angekauft. Die genannte Maßnahme hätte also eine Minderausgabe für die Lagerhaltung in Höhe von rund 15 Mio ECU zur Folge.

D) Vorübergehende Aussetzung der Interventionskäufe von Butter und Magermilchpulver unter außergewöhnlichen Umständen und Ankauf bestimmter Mengen im Wege der Ausschreibung

Die finanziellen Auswirkungen dieser Maßnahme sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht quantifizierbar.

Diese Maßnahme könnte, da sie zu einer Verringerung des Marktpreises von Butter- und Magermilchpulver und infolgedessen zu einer Verringerung des den Erzeugern gezahlten Milchpreises führt, ebenso wie die unter C) beschriebene Maßnahme eine Verringerung der Milcherzeugung nach sich ziehen.

An folgendes sei erinnert:

- die Grenzkosten für den Absatz von Milch werden auf 280 ECU/t geschätzt;
- die Kosten für die eigentliche öffentliche Lagerhaltung belaufen sich auf:
325 ECU/t/Jahr für Butter
150 ECU/t/Jahr für Magermilchpulver
- die Kosten der privaten Lagerung von Butter belaufen sich auf 260 ECU/t/Lagerzeitraum von 7 Monaten.

E) Die budgetäre Inzidenz der Anpassung der Milchquotenregelung läßt sich wie folgt darstellen (Schätzzahlen):

	Inzidenz in Mio ECU	
	1986	1987
A) Aufhebung des Regionalausgleichs	p.m.	- 30
B) Aufhebung der den Milcherzeugern eingeräumten Toleranz für den Fettgehalt der Milch, auf die Zusatzabgabe erhoben wird.	p.m.	- 15
C) Einschränkung der Magermilchpulver-Interventionskäufe in der Zeit vom 1. April bis 30. September	p.m.	- 15
D) Vorübergehende Aussetzung der Interventionskäufe von Butter und Magermilchpulver unter außergewöhnlichen Umständen und Ankauf bestimmter Mengen im Wege der Ausschreibung	n.c.	n.c.
INSGESAMT	p.m.	- 60

(-) = Verringerung der Ausgaben
n.c. = nicht quantifizierbar

08.12.86

EG - A - Fz

Empfehlungen

der Ausschüsse

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an
den Rat über dringende Maßnahmen im Milchsektor

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 857/84 über Grundregeln für die
Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5 c der Verordnung (EWG)
Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Markt-
organisation für Milch und Milcherzeugnisse

KOM(86) 510 endg.; Ratsdok. 9161/86

Punkt der 572. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1986

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen
Gemeinschaften (EG),
der Agrarausschuß (A) und
der Finanzausschuß (Fz)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung
zu nehmen:

Allgemeines

- EG
A
1. Der Bundesrat sieht aufgrund der sich weiter zuspitzenden
Überschußsituation auf den Agrarmärkten der EG, insbeson-
dere aber bei Milch, einen dringenden Handlungsbedarf zur
Neuausrichtung der EG-Agrarpolitik. Er verweist auf seine

...

-27-

diesbezüglichen Vorschläge vom 20. Dezember 1985 - BR-Drs. 368/85. (Beschluß) - und hebt insbesondere hervor, daß bei der notwendigen Reform nationalen und regionalen Besonderheiten im Interesse der Erhaltung einer bäuerlich strukturierten Landwirtschaft stärker Rechnung getragen werden muß.

EG
A
(bei
Annahme
entfällt
3.)

2. Der Bundesrat beobachtet mit Sorge, daß während eines laufenden Wirtschaftsjahres politische Entscheidungen des EG-Ministerrates durch Beschlüsse der EG-Kommission unterlaufen und ausgehöhlt werden. Er fordert die Bundesregierung auf, darauf hinzuwirken, daß eine Lösung der Überschußprobleme bei Milch vor dem Hintergrund eines Gesamtkonzeptes zur Reform des Agrarsystems der EG einschließlich seiner Finanzierung beschlossen werden sollte. Dabei ist der schwierigen Einkommenslage der Landwirtschaft Rechnung zu tragen.

Fz

3. Der Bundesrat hält es ebenso wie die Kommission für notwendig, durch Sofortmaßnahmen die Überschußproduktion auf dem Milchsektor einzudämmen und dabei gleichzeitig zu Einsparungen im Haushalt der EG zu gelangen. Bei der Ausgestaltung der Maßnahmen ist die ohnehin schwierige Situation vieler landwirtschaftlicher Betriebe zu berücksichtigen.

Fz

4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, nur solchen Regelungen zuzustimmen, die keine Belastungen für die nationalen Haushalte auslösen.

EG
A

5. Angesichts der bekannt gewordenen weitergehenden Überlegungen der EG-Kommission behält sich der Bundesrat eine allgemeine und abschließende Wertung vor. Er geht davon aus, daß er fortlaufend über den Stand der Beratungen in der EG unterrichtet und im Vorfeld von Entscheidungen im EG-Ministerrat beteiligt wird.

Im einzelnen:

- EG
A
6. Der Bundesrat bedauert, daß es trotz Einführung der Milchgarantiemengenregelung nicht gelungen ist, die Produktion im Milchbereich in ausreichendem Maße zurückzuführen, die Überschüsse abzubauen und die Finanzierung der EG-Milchmarktordnung sicherzustellen.
- EG
A
7. Er stimmt insoweit der Situationsanalyse der EG-Kommission zu und teilt im Grundsatz deren Auffassung, daß Maßnahmen im Milchsektor dringend erforderlich sind. Bei einem weiteren Ansteigen der Überschüsse ist eine ernsthafte Gefährdung der gemeinsamen Milchpolitik und damit der Gemeinsamen Agrarpolitik und deren Finanzierung zu befürchten.
- EG
A
8. Der Bundesrat weist darauf hin, daß alle Maßnahmen vermieden werden müssen, die zu einer weiteren Verschärfung der ohnehin schwierigen Einkommenssituation in den bäuerlichen Betrieben führen. Die Vorschläge der EG-Kommission werden diesem Anliegen nicht gerecht. Insbesondere die Vorschläge der EG-Kommission zur Auflockerung der Intervention im Milchsektor würden zu einer sofortigen Einkommensminderung in den landwirtschaftlichen Betrieben führen.
- EG
A
9. Der Bundesrat fordert deshalb die Bundesregierung auf, die Kommissionsvorschläge abzulehnen und alle Versuche abzuwehren,
- die Kompetenz über die Markt- und Preispolitik noch mehr als bisher vom Ministerrat auf die Kommission zu verlagern,
 - die Möglichkeiten eines überregionalen Ausgleichs der Anlieferungsmengen und eines finanziellen Ausgleichs auf nationaler Ebene ersatzlos zu streichen.

EG
A 10. Er ist der Auffassung, daß der von der Bundesregierung vorgelegte Vorschlag einer zeitlich begrenzten Stilllegung von Milchquoten mit Gewährung eines Einkommensausgleichs angesichts der akuten Probleme ein vertretbarer Weg ist.

Dabei erhebt der Bundesrat folgende Forderungen:

EG
A 11. - Die vorübergehende Stilllegung von Referenzmengen muß bei allen Milcherzeugern in der Gemeinschaft in gleicher Weise und obligatorisch erfolgen.

EG
A 12. - Die Stilllegungsrate muß dabei so hoch sein, daß die Überproduktion deutlich in Richtung Marktgleichgewicht zurückgeführt wird.

EG
A 13. - Für die stillgelegten Referenzmengen ist ein ausreichender Einkommensausgleich mit einer Staffelung als soziale Komponente zugunsten der klein- und mittelbäuerlichen Betriebe unerlässlich.

EG
A 14. - Des weiteren sind begleitende Maßnahmen für die Molkereiwirtschaft und zur Vermeidung eines zusätzlichen Preisdrucks auf dem Rindfleischsektor einzuleiten.

EG
A 15. Maßnahmen zum Abbau der Lagerbestände müssen verstärkt werden.

EG
A 16. Die Quotenstilllegung ist insbesondere in die anstehenden GATT-Verhandlungen als Verhandlungsmasse einzubringen, um Fortschritte bei der Begrenzung der Futtermittelimporte zu erreichen.

EG
A

17. Damit die Stillegung von Referenzmengen nicht konterkariert wird, fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, weiterhin für ein striktes Imitationsverbot auf EG-Ebene bei Milchprodukten einzutreten. Er erinnert in diesem Zusammenhang an seine Stellungnahmen zu den Preisvorschlägen - BR-Drs. 128/86 (Beschluß) - sowie zum Grünbuch der EG-Kommission - BR-Drs. 368/85 (Beschluß) -.

EG
A

18. Der Bundesrat ist zudem der Auffassung, daß die kurzfristigen Lösungsansätze durch mittel- und langfristig wirkende Maßnahmen ergänzt werden müssen.

18.12.86

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zur

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an
den Rat über dringende Maßnahmen im Milchsektor

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 857/84 über Grundregeln für die
Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5 c der Verordnung (EWG)
Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Markt-
organisation für Milch und Milcherzeugnisse

KOM(86) 510 endg.; Ratsdok. 9161/86

Punkt 48 der 572. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1986

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat bedauert, daß bei den Beschlüssen des Agrarministerrates vom 16. Dezember 1986 wichtige Anliegen, wie sie in den Empfehlungen seiner Ausschüsse in der Drs.: 437/1/86 aufgeführt sind, nicht berücksichtigt wurden. Er hebt dabei insbesondere hervor:

- Die Auflockerung der Intervention im Milchsektor, die zu spürbaren Preissenkungen und Einkommensminderungen für die Milcherzeuger führt,

-2-

- 2 -

- die Senkung bzw. Stilllegung der Milchquoten in Höhe von insgesamt 9,5 % in den nächsten zwei Jahren mit einer unzureichenden Kompensation für die Erzeuger,
- die drastische Senkung der Marktordnungspreise für Rindfleisch, die trotz der vorgesehenen Prämie zu erheblichen Einkommensverlusten für die Erzeuger führen wird, zumal durch die beschlossene Quotenkürzung bzw. -stilllegung bei Milch ein verschärfter Preisdruck auf dem Rindfleischmarkt droht.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung für die künftige Gestaltung der Agrarpolitik bittet der Bundesrat die Bundesregierung, diese Forderungen

- bei der Umsetzung der Beschlüsse des Agrarministerrates in der Bundesrepublik weitestmöglich zu berücksichtigen und
- sich für deren Verwirklichung in kommenden EG-Verhandlungen mit Nachdruck einzusetzen.

Begründung:

Durch die Beschlüsse des Agrarministerrates vom 16. Dezember 1986 hat sich eine veränderte Situation ergeben, durch die die Ausschussempfehlungen der Drs.: 437/1/86 teilweise überholt sind. Dennoch behalten sie ihre Bedeutung als Konzept für die weitere Entwicklung der gemeinsamen Agrarpolitik, so daß der Bundesrat die Ausschussempfehlungen dennoch zum Beschluß erheben sollte.

19.12.86

Antrag

des Freistaates Bayern

zur

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
an den Rat über dringende Maßnahmen im Milchsektor

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 857/84 über Grundregeln für die An-
wendung der Abgabe gemäß Art. 5 c der Verordnung (EWG)
Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Milch und Milcherzeugnisse

Punkt 48 der 572. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1986

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Stellungnahme des Bundesrates zu den o. g. Vorschlägen
der EG-Kommission ist folgender Hinweis voranzustellen:

"Der Bundesrat nimmt davon Kenntnis, daß der EG-Agrarminister-
rat nach langwierigen Beratungen zu den von der EG-Kommission
vorgeschlagenen Dringlichkeitsmaßnahmen im Milchsektor Ent-

scheidungen getroffen hat. Er begrüßt es vor allem, daß es der Bundesregierung gelungen ist, die Rückführung der Milchmengen mit einem positiven Einkommensausgleich für die Landwirte zu verbinden. Der Bundesrat hält wegen der grundsätzlichen Bedeutung an der von seinen Ausschüssen erarbeiteten Stellungnahme fest. Er bittet die Bundesregierung, die in der nachfolgenden Stellungnahme erhobenen Forderungen

- bei der nationalen Umsetzung der Beschlüsse im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zu berücksichtigen und
- bei den kommenden EG-Verhandlungen mit Nachdruck weiter zu vertreten."

19.12.86

Beschluß

des Bundesrates

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an
den Rat über dringende Maßnahmen im Milchsektor

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 857/84 über Grundregeln für die Anwendung
der Abgabe gemäß Artikel 5 c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68
im Sektor Milch und Milcherzeugnisse

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Markt-
organisation für Milch und Milcherzeugnisse

KOM(86) 510 endg.; Ratsdok. 9161/86

Der Bundesrat hat in seiner 572. Sitzung am 19. Dezember 1986
beschlossen, von einer Stellungnahme zu der Vorlage abzusehen.